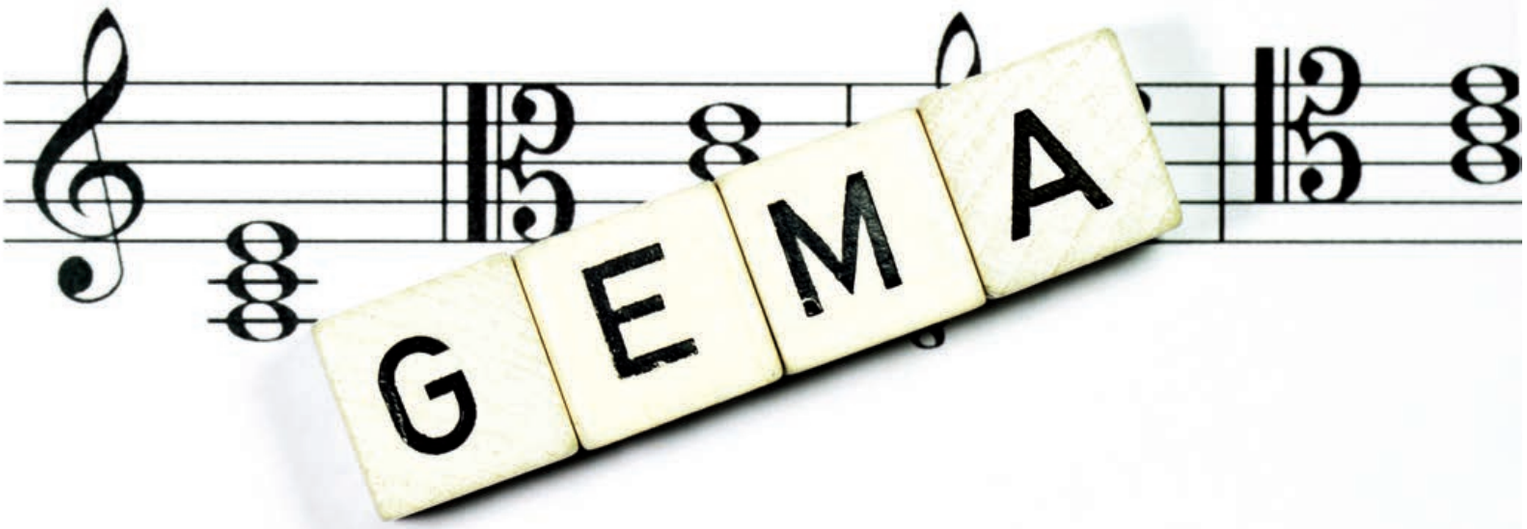

GEMA – Legenden und Wahrheiten:

Historisches, Kritisches und Aktuelles

Keine andere Institution des Musiklebens ist so umstritten wie sie: die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte; kurz GEMA. Warum? Hier treffen handfeste wirtschaftliche und beinahe schon ideologische kulturelle Interessen aufeinander und daher läuft fast jede Diskussion über das Urheberrecht schnell aus dem Ruder. Bevor in einem zweiten Teil genauer auf die GEMA-Praxis für Musiker, Veranstalter und Komponisten eingegangen werden soll, daher zunächst ein Überblick, was es mit der GEMA überhaupt auf sich hat.

Von Dr. Niels-Constantin Dallmann

Um Sinn und Zweck der GEMA zu verstehen, ist ein Blick auf die Grundlagen des Urheberrechts notwendig. Historisch gesehen trug nach der französischen Revolution die veränderte wirtschaftliche Situation der Urheber – im wesentlichen der Komponisten und Schriftsteller – zu einem Umdenken und der Idee des Schutzes des geistigen Eigentums bei. Denn zunehmend traten nicht mehr Grafen, Fürsten oder Könige als Mäzene oder Förderer auf, die Werke in Auftrag gaben und bezahlten, sondern die künstlerisch Schaffenden waren immer öfter auf sich selbst gestellt. Einer der wichtigsten Punkte ist die Frage der Verhandlungsmacht der Urheber als freiberufliche Einzelkämpfer gegenüber den Verwertern, wobei die GEMA dabei heute eine besondere Rolle einnimmt. Es ging und geht also um den wirtschaftlichen Nutzen, den jemand aus der geistig-schöpferischen Arbeit eines anderen zieht, und darum, diesen angemessen zu vergüten.

Denn: Wie sollte beispielsweise ein Schriftsteller einem Verlag ein Buch anbieten, wenn gleich nach Erscheinen andere Verlage das Buch nachdrucken dürften? Urheber und Verlag sind – auch im Musikbereich – darauf angewiesen, dass es einen Schutz für das sogenannte geistige Eigentum gibt, einen Schutz, der verhindert, dass Dritte einfach die Leistung, nämlich ein Buch oder eine Partitur, abgreifen, kopieren und selbst verkaufen. Oder weshalb sollte ein Komponist oder ein Singer-Songwriter ein Lied schreiben, wenn ein anderer sich dieses zu eigen machen könnte und, ohne Geld dafür zu

bezahlen, in sein Repertoire aufnehmen oder gar für einen Werbe-Jingle benutzen dürfte?

Was macht das moderne Urheberrecht nun, um das geistige Eigentum zu schützen? Dazu muss man sich vor Augen führen, dass ein Gesetz abstrakt ist und damit auf eine Vielzahl von Fällen zutreffen soll; das heißt, es steht nicht wortwörtlich im Gesetz, dass bei Nutzung einer Komposition der Urheber um Erlaubnis gefragt werden soll, dies ergibt sich vielmehr aus dem systematischen Zusammenhang im deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG). Das mag kompliziert klingen, ist aber ganz einfach:

• Urhebern eines Werkes werden exklusive Rechte eingeräumt, wie beispielsweise das Recht, ein Musikstück öffentlich aufzuführen. Das darf zunächst nur der Urheber.
• Wer also eine Komposition eines anderen mit seiner Band spielen möchte, müsste also den Komponisten um Erlaubnis fragen und mit diesem über Nutzungsrechte und Honorar in Verhandlungen treten.

Eine Top-40-Cover-Band käme ebenso wie ein Jazz-Quintett, das sich auf Swing-Standards von Richard Rodgers, Cole Porter oder Jerome Kern spezialisiert hat, dabei ganz schön ins Schwitzen, wenn mit allen Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern in Kontakt getreten und die Gebühren individuell vereinbart werden müssten.

An dieser Stelle kommen dann die Verwertungsgesellschaften ins Spiel. Auch ihre Rolle passt in diese Systematik:

• Der GEMA – um hier beim Beispiel Musik zu bleiben – werden von den Komponisten und Textdichtern bei Abschluss eines Berechtigungsvertrags bestimmte Nutzungsrechte treuhänderisch zur Wahrnehmung eingeräumt, wie eben das Recht der öffentlichen Aufführung.
• Alle Veranstalter, die eine Komposition eines Komponisten öffentlich aufführen (lassen) möchten, müssen sich nun nicht direkt an den Komponisten wenden, sondern erhalten die Erlaubnis – selbstverständlich gegen eine Gebühr – über die GEMA.
• Die GEMA schüttet nach einem vorher festgelegten Verteilungsschlüssel die Einnahmen an die Komponisten, Textdichter und Verlage aus.

Aufgabe der GEMA ist es also, für den Urheber die Lizenzierung seiner musikalischen Werke zu übernehmen.

Ein Blick in die Vergangenheit: Der „Gema-Skandal“

In Deutschland beginnt die Geschichte der Verwertungsgesellschaften im Jahr 1903 mit der Gründung der AFMA, der Anstalt für musikalische Aufführungsrechte. Schnell bildete sich eine weitere Organisation, nämlich die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Gema), die eher der Unterhaltungsmusik zugewandt war. Auf alle Fälle kann man in der Anfangsphase von einem Monopol, wie es heute de facto besteht,

Anzeige

YAMAHA

Entdecke die neue Generation SILENT Brass™

das neue SILENT Brass™
Powered by Brass Resonance Modeling™

www.yamaha.de
www.fb.com/Orchester.Yamaha

Anzeige

Anzeige

nicht sprechen. Beide genannten Organisationen – AFMA und Gema – sind aber noch frühe Vorläufer der heutigen GEMA. Als im Jahr 1928 ein ungeheurer Skandal die damalige „Gema“ einholte (es ging um die Unterschlagung von Geldern, was tragischerweise im Freitod einer „Gema“-Kassiererin gipfelte), nahm man dies zum Anlass, über die Aufgaben und Arbeitsweisen von musikalischen Verwertungsgesellschaften öffentlich zu diskutieren – und zwar ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, wie der Kapellmeister Arthur von Gizycki-Arkadjew als Vertreter der musikausführenden Zunft feststellte:

„Jeder, der sich in irgendeiner Weise von der Gema oder deren Funktionären persönlich oder materiell zurückgesetzt fühlt, leert nun Kübel voll stinkigen Unrats auf eine Institution und deren Funktionäre aus.“

Wer die damaligen Kommentare und den Diskussionsstil liest, wird eine gewisse Ähnlichkeit zu heutigen Blogs, Leserkommentaren und Foren nicht von der Hand weisen können. Und auch die Themen und Argumentationsstränge ähneln sich damals wie heute. Lauschen wir also den Worten des Komponisten Max Henning vom 31. August 1928 zum „Gema“-Skandal:

„Deshalb aber ist es mir unverständlich, daß die Mitglieder der Gema Leute, die weder komponieren noch dichten können, auf keinen Fall also Autoren sind, aber das Talent haben, sich in die vorderste Reihe zu drängen, mit derartig fürstlichen Gehältern für einfache Verwaltungstätigkeit anstellen können. Diese Gelder gehen doch den Komponisten verloren und die selbstherrliche Tätigkeit solcher Herren bringt obendrein die Anstalt bei den gebührenpflichtigen Musikunternehmern in Mißkredit, die mit Recht behaupten: das viele Geld, das wir zahlen, erhalten ja gar nicht die Komponisten.“

Ein anderer Komponist, nämlich Max Roller, resümiert an gleicher Stelle, was sich wie eine Antwort liest:

„Das liegt an den Mitgliedern selbst, die Großen, die den Löwenanteil einheimsen, sind mit ihren Einnahmen voll und ganz zufrieden, während die Kleinen nichts zu bestellen haben und an die Wand gedrückt werden.“

Kommt einem das nicht alles irgendwie vertraut vor?

Alter Wein in neuen Schläuchen? Zur Organisation und Struktur der GEMA

Auch heute ist einer der Hauptkritikpunkte an der GEMA noch, dass aufgrund der internen Organisation bestimmte Urheber mehr Geld erhalten würden als andere – oder noch viel schlimmer, das Geld gleich bei der GEMA bliebe. Hierzu zunächst wieder einmal Grundsätzliches: Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein. Alle Einnahmen werden – abzüglich der Kosten für Personal, Gebäude etc. – ausgeschüttet. Das heißt, die GEMA wirtschaftet nicht in die eigene Tasche, sondern in die Taschen der Urheber. Als Verein ist die wichtigste Einrichtung die sogenannte Mitgliederversammlung. Und hier haben die Kritiker einen Punkt: Nicht alle Mitglieder sind dort

stimmberechtigt. Vielmehr dürfen nur ordentliche Mitglieder, also solche, die eine bestimmte Mindesttantieme überhaupt ausgezahlt bekommen, dort abstimmen. Das mag zwar aus basisdemokratischer Sicht bedenklich sein, hat jedoch den Hintergrund, dass nur diejenigen, die tatsächlich mit ihrer Musik ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Erfolg haben, über relevante Entscheidungen abstimmen sollen und nicht etwa von einer Minderheit, die wenig bis gar nichts zur Einnahmesituation der GEMA beiträgt, überrollt werden.

Kurz: Wer genug Geld macht, darf auch abstimmen bei der GEMA-Mitgliederversammlung. Die Einnahmen werden abzüglich der Verwaltungskosten vollständig ausgeschüttet und bei (allzu) fürstlichen Gehältern würden selbst die ordentlichsten Mitglieder sicher rebellieren.

GEMA vs. ...

Als Verwertungsgesellschaft, die für die Einnahmen der Musikurheber streitet, ist die GEMA an vielen Fronten tätig – auch weil die Digitalisierung und der technische Fortschritt stets neue Anforderungen stellen und Verwertungsmöglichkeiten bieten. So hatte sie die undankbare Aufgabe, (im Auftrag für die VG Musikedition) Kindergärten für das Kopieren von Noten zur Kasse zu bitten. Der PR-technische Super-GAU für die GEMA ist indes der Streit mit Google über die Lizenzzahlungen auf der Video-Plattform YouTube. Wohl jedem Internetnutzer sind dort schon einmal Sperrtafeln begegnet, die einem mitteilen, dass ein Video in Deutschland nicht abrufbar ist. Die Verhandlungen beider Parteien sind leider nicht öffentlich, aber es ist bislang in der Presse durchgesickert, dass Google die von der GEMA geforderte Lizenzgebühr von 0,375 Cent (!) pro Abruf eines Videos nicht zu zahlen gedenkt. Vermutlich – doch auch hier sind verlässliche Informationen im Dunkeln – möchte Google nur dann zahlen, wenn ein Video tatsächlich Werbeeinnahmen für Google generiert. Ähnlich wird es von Google ja bei anderen Werbeformen praktiziert: Der Betreiber einer Webseite erhält, wenn er die herkömmlichen Google-Anzeigen auf seiner Seite einblenden lässt, nur dann Geld, wenn auf die Werbung tatsächlich geklickt wird. Risikominimierung auf unternehmerischer Seite ist also eines der Haupt-Geschäftsmodelle von Google – und steht natürlich völlig konträr zu pauschalen Abgabemodellen, wie sie die Verwertungsgesellschaften vorsehen.

Die GEMA tritt treuhänderisch für die gesetzlichen Rechte ihrer Mitglieder ein und muss daher oft selbst unpopuläre Rechtsstreitigkeiten bis zur letzten Instanz führen.

Fazit

Da aus kritischer Perspektive zur GEMA nun alles gesagt zu sein scheint, und zwar wie gezeigt beinahe von jedem zu jeder Zeit, wird es im nächsten Teil ein wenig praxisnäher zugehen. Was ist eine Werkanmeldung und muss ich dafür tatsächlich Noten einreichen? Warum gibt es die Unterscheidung in E- und U-Musik? Ist eine GEMA-Mitgliedschaft Pflicht für Komponisten? ■

Anzeige

Die dimmbare LED-Notenpultleuchte 12295.
Für perfektes Spiel brauchen Musiker perfektes Licht, angepasst an jede Situation. Diese Flexibilität bietet die neue K&M Leuchte 12295. Ihre zwölf lichtstarken LEDs sind per Drehknopf stufenlos dimmbar und sorgen bei jedem Auftritt für optimale Lichtverhältnisse. Ein solider Clip klemmt die Leuchte sicher und fest, von Metallnotenpulten bis zu dicken Holz-Notenpultplatten. Highend-Zubehör von König & Meyer für Instrumentalisten & Co.

www.k-m.de

K&M KÖNIG & MEYER
Stands For Music